



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 09.09.2021 beantragte die DSM Nutritional Products GmbH eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Fass- und Gebindelagers in Bau 104 zur passiven Lagerung von insgesamt maximal 200 t an festen oder flüssigen Stoffen der Ziffern 29 und 30 der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, davon maximal 20 t an Stoffen der Ziffer 29 der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Vorsorglich wurde ebenfalls die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die betroffenen AwSV-Anlagen mit beantragt. Die Einrichtung des Fass- und Gebindelagers soll innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes auf der Gemarkung Grenzach-Wyhlen erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde in einer überschlägigen Prüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

#### Abluft / gasförmige Emissionen

Die ausschließlich passive Lagerung in Bau 104 erfolgt in transportrechtlich zugelassenen Gebinden. Daher sind keine Auswirkungen auf die Abluftsituation des Standorts zu erwarten.

#### Abwasser

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Lagers in Bau 104 fallen keine chemisch oder thermisch belasteten Abwasserströme an. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Abwassersituation.

Im Brandfall gelangt das anfallende Löschwasser über die Bodeneinläufe in das Kanalnetz für Kühl- und Niederschlagswasser. Zur Verhinderung einer Verunreinigung des Rheins mit kontaminiertem Löschwasser wird der Ablauf des Kühl- und Niederschlagswassers mit dem anfallenden Löschwasser zentral von der Pforte aus auf das vorhandene Löschwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 10.000 m<sup>3</sup> umgeschaltet und so sicher zurückgehalten. Der Nachweis, dass das Rückhaltevolumen von 10.000 m<sup>3</sup> im Brandfall ausreicht, wurde außerhalb des Genehmigungsverfahrens erbracht.

#### Abfall

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fass- und Gebindelagers entstehen keine Abfälle.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen aus der Lagerung erfolgt über das vorhandene Rückhaltevolumen. Die Flächen, die zur Beschickung des Lagers dienen, werden dem Lager zugeordnet und in die regelmäßige Kontrolle durch den Betrieb sowie die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen einbezogen.

#### Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen und Immissionen an den relevanten Aufpunkten. Aufgrund der Lage des Baus auf dem Betriebsgelände ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten liegt und daher als irrelevant einzustufen ist.

### Energie:

Sinnvolle Nutzungen von Abwärme sind wirtschaftlich nicht realisierbar.

### Anlagensicherheit

Das Werk der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Für den Bau 104 liegt bereits ein Teilsicherheitsbericht vor, der auf die Einrichtung des Fass- und Gebindelagers angepasst werden muss.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die bisher festgelegten angemessenen Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der DSM Nutritional Products GmbH wurde eine gutachterliche Stellungnahme (STG\_0036\_08\_2021\_B014 vom August 2021) vorgelegt. Für die zu Einlagerung vorgesehenen Stoffe wurde keine Erhöhung des Gefahrenpotentials festgestellt.

### Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, da es sich bei der hier genehmigten Anlage nicht um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 15.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt